

**Bezirksregierung Köln**

**Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln**



5. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 32/2021**

### **Sitzungsvorlage**

**für die 03. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln  
am 25. Juni 2021**

**TOP 12                    33. Änderung des Regionalplanes Köln,  
Teilabschnitt Region Köln  
Festlegung eines Gewerbe- und  
Industrieansiedlungsbereiches für  
zweckgebundene überregionale gewerbliche und  
industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg**

**Hier: Fortführung des Verfahrens**

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)

Berichterstatter/in: Vera Müller, Hauptdezernentin Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2386

Inhalt: Erläuterung

Anlagen: Niederschrift der schriftlichen Erörterung

**Beschlussvorschlag:**

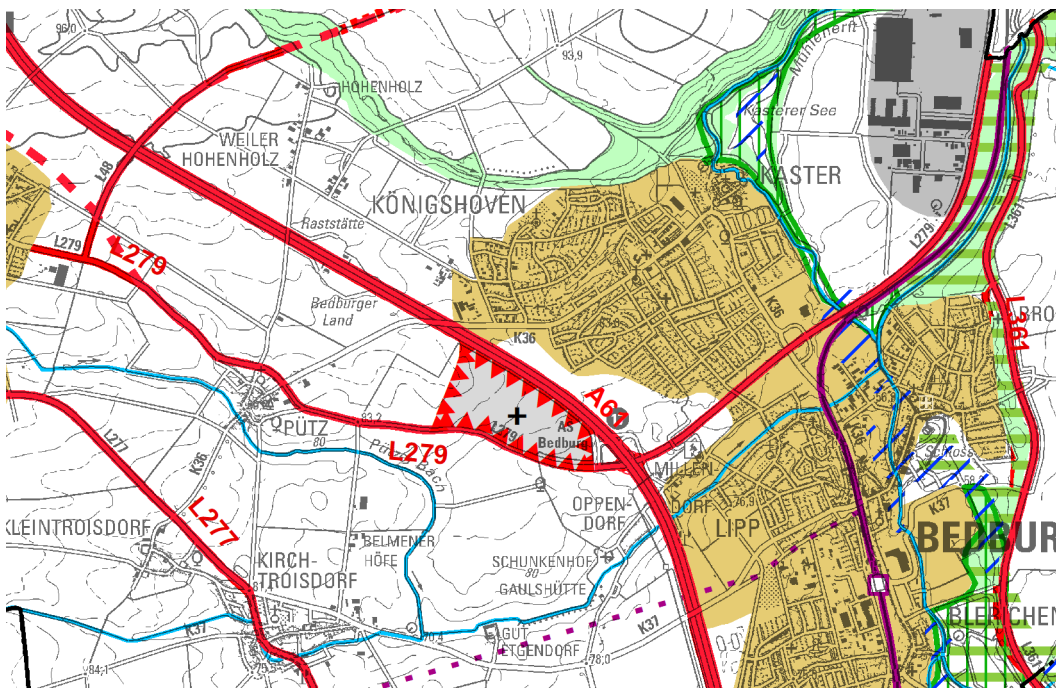
1. Der Regionalrat schließt sich der Anregung der Stadt Bedburg an (vgl. Anlage Niederschrift der schriftlichen Erörterung S. 23) und beauftragt die Regionalplanungsbehörde, den Umweltbericht für die Neuabgrenzung der Fläche zu erarbeiten.
2. Die Entscheidung zu einer erneuten Offenlage trifft der Regionalrat auf Grundlage der Ergebnisse dieses überarbeiteten Umweltberichtes.

## Erläuterung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat gemäß § 19 Abs. 1 LPlG NRW in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 33. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 34/2020).

Aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Erörterung (vgl. Anlage Niederschrift der schriftlichen Erörterung) schlägt die Regionalplanungsbehörde vor, sich der Anregung der Stadt Bedburg anzuschließen.

Die geplante GIBplus-Fläche wird nach Osten in Richtung der Anschlussstelle 17 der BAB 61 verschoben (vgl. nachfolgende Zeichnerische Festlegung).



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab 1:50.000

Die Regionalplanungsbehörde wird zu der neuen Flächenabgrenzung einen Umweltbericht erarbeiten.

Erst nach Vorlage des Umweltberichtes mit einer positiven Bewertung, soll der Regionalrat einen Beschluss für eine erneute Offenlage fassen.

# Anlage

## Niederschrift der schriftlichen Erörterung

---

(Stand Aufstellungsbeschluss)



# Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

## 33. Änderung Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Stand: Juni 2021  
Niederschrift



**DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN**

## Impressum

### Herausgeber

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

### Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

### Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2021

### Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

### Information

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

## **Vorwort**

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 18.12.2020 (27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln) beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW im Erarbeitungsverfahren zur 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg, zu beteiligen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planunterlage (Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen, Planbegründung und Umweltbericht) bis zum 31.03.2021 abzugeben.

Die nachfolgende Erörterungsunterlage stellt die Kurzfassung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen dar und formuliert Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen (Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW). Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zurzeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation wird die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.

## **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit vom 01.02.2021 bis zum 31.03.2021 Gelegenheit gegeben, zu der Planunterlage der 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg, Stellung zu nehmen. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz–PlanSiG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen informiert.

Zu der 33. Änderung des Regionalplanes wurden von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer interessierten Institutionen und von der Bürger Initiative „Saubere Luft Bedburg“ u.a. zu den Themen `Soziale Belastung der Bürger`, `Inanspruchnahme von Ackerland`,

‘Massive Beeinträchtigung des Wohnumfeldes’, ‘Nichteinhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung’, ‘Belastungen durch Emissionen’ und ‘Betrachtung von Alternativflächen’ abgegeben.



**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
<b>Nr: 1000 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1</b>			
1000-001	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigt und der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet wird. Die DB Netz AG / DB Energie GmbH als Infrastrukturbetreibende sollte beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind keine Auswirkungen auf die benannten Belange ersichtlich. Die DB Netz AG ist im Verfahren beteiligt.</p>	Einvernehmen.
<b>Nr: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</b>			
2000-001	<p>Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich des Militärstraßengrundnetzes A 61, L 279 liegt.</p> <p>Sollte die Straßen im Rahmen der Baumaßnahme tangiert werden, sind die Mindestanforderungen an Straßen des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	<p>Militärstraßengrundnetzes (MSGN) gemäß entsprechender Richtlinien weiterhin einzuhalten. Das Bundesamt weist außerdem darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und es dadurch zu Lärm- /und Abgasimmissionen kommen kann.  Eine dezidierte Stellungnahme kann erst getroffen werden, wenn konkrete Bereiche ausgewiesen werden.</p>		
<b>Nr: 4001      Landschaftsverband Rheinland</b>			
4001-001	Der Landschaftsverband Rheinland äußert bezogen auf die Liegenschaften des LVR keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 4003      Landschaftsverband Rheinland  
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

4003-001	Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weist darauf hin, dass sich das Umfeld des Plangebietes u.a. durch zahlreiche römische und jungsteinzeitliche Fundstellen und Befunde auszeichnet.  In Anbetracht der Größe des Untersuchungsgebietes und den zahlreichen archäologischen Fundstellen innerhalb und in der näheren Umgebung der Planfläche sind weitere archäologische Maßnahmen in Form einer qualifizierten Prospektion durch eine archäologische Fachfirma erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Sie richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung.	Einvernehmen.
----------	---	---	---------------

**Nr: 6000      Landwirtschaftskammer NRW  
Bezirksstelle f. Agrarstruktur**

6000-001	Die Landwirtschaftskammer NRW äußert auch im Namen der Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis Bedenken gegen die	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Festlegung des	Die Landwirtschaftskammer NRW kann dem Ausgleichsvorschlag nicht folgen. Sie verweist in diesem Zusammenhang
----------	--	--	--

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>33. Regionalplanänderung aufgrund der Betroffenheit wertvoller landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>Der geplante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ist ausschließlich auf 40 ha wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen, die damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</p> <p>Aufgrund des Flächenzuschnittes und Wegeführung sind sie optimal und für den Ackerbau der Zukunft geeignet.</p> <p>Die landwirtschaftliche Standortwertkarte (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln (2020)) weist die betroffenen Flächen als besonders wertvolle Flächen der höchsten Standortklasse 1 aus. Die im Plangebiet liegenden Ackerböden werden bezüglich der Lebensraumfunktion Bodenfruchtbarkeit vom Geologischen Dienst NRW mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet. Durch ihr großes Wasserrückhaltevermögen erfüllen diese Böden auch</p>	<p>Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs dient der Umsetzung des Auftrags der Landesentwicklungsplanung, dem Bedarf entsprechend ausreichende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Planungsregion vorzusehen (Ziel 6.1-1 LEP NRW).</p>	<p>auch auf die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (12000-001 und 12000-002).</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt. Zudem haben diese Böden eine hohe Bedeutung für die Klimafolgenanpassung, da sie in Trockenperioden Wasser länger speichern können und für Pflanzen verfügbar halten.</p> <p>Die raumbedeutsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer sowohl aus agrarstrukturellen als auch aus raumplanerischen Gründen (LEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass auch der LEP NRW (Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) die Bedeutung der besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen herausstellt. Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW bewertet Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten als besonders fruchtbare Böden. Diese Böden sind die wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und</p>	<p>Ergänzende Vorgaben der Landesentwicklungsplanung (Ziel 6.3-3., i.d.R. Anbindung an vorhandenen Siedlungsraum) und planungsrechtliche Restriktionen schränken die Möglichkeiten zulässige und umsetzbare Standorte für eine ausreichende Flächenvorsorge i.S. des LEP NRW zu finden, stark ein. Bei der Neuaufstellung des Regionalplans hat sich gezeigt, dass bei der Festlegung ausreichender Bereiche entsprechend des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen und von schutzwürdigen Böden nicht zu vermeiden ist. Dies ist insbesondere darin begründet, dass der Freiraum der Region in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend, sowohl schutzwürdige Böden (vgl. Umweltbericht Abbildung 6) als auch landwirtschaftlich bedeutsame Flächen (Agrarräume gem. Standort-</p>	

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>nachwachsenden Rohstoffen und sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Sie sollen nach Möglichkeit für andere Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>wertekarte der Landwirtschaftskammer) aufweist. Die Inanspruchnahme der Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ist in Umsetzung der v.g. planerisch Ziele aus genannten Gründen in diesem Fall nicht zu vermeiden.</p> <p>Es bedarf insofern einer Abwägung unter Berücksichtigung der im LEP NRW dazu formulierten Grundsätze. Hierzu wird auf die Planbegründung (Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz in der Planbegründung) verwiesen. Der Regionalrat hat sich im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses diesem Abwägungsvorschlag angeschlossen.</p>	
6000-002	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW hat Bedenken, da die Planunterlagen keine konkreten Aussagen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen enthalten.</p> <p>Sie sieht dies bei einem Eingriff dieser Größenordnung als erforderlich an und befürchtet, dass mit den Kompensationsmaßnahmen über die für das Vorhaben benötigten Flächen (ca. 40 ha) hinaus deutlich mehr landwirtschaftliche</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des Kompensationsumfangs und der daraus resultierenden Verpflichtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie bedürfen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht einer konkretisierenden Planung. Die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz basiert auf fachrechtlichen Vorgaben. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind auf</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW weist darauf hin, dass ihre Stellungnahme zu diesem Punkt als Hinweis gewertet werden sollte.</p> <p>Sie erklärt zu dem Ausgleichsvorschlag ihr Einvernehmen.</p> <p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	<p>Flächen benötigt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, bereits jetzt die einzelnen Ausgleichsverpflichtungen aufzulisten und Vorschläge zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erarbeiten. Diese sollten das Ziel verfolgen, die Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu minimieren.</p>	<p>örtlicher Ebene zu planen und umzusetzen. Der fachrechtliche Rahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, die Vermeidung der Inanspruchnahme von für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden und den Auftrag vorrangig Maßnahmen zu prüfen, die die Herausnahme von Flächen aus der Nutzung vermeiden (s. §15 Abs. 3 BNatSchG).</p>	
<b>Nr: 7003 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</b>			
7003-001	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 8000****Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW**

8000-001	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW informiert, dass keine Planungen und Maßnahmen des Bergbaus bekannt sind, die für die Planänderung bedeutsam sein können.</p> <p>Sie informiert, dass der Planänderungsbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Arnold Josef“ und „Kirchtroisdorf 1“ liegt.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse sollten die für diese Belange relevanten Stellen bzw. Unternehmen, zumindest auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung, beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachgeordnete Bauleitplanung.</p> <p>Im Regionalplanverfahren bestand für Fachdienststellen, Unternehmen und die Öffentlichkeit Gelegenheit relevante Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen einzubringen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
----------	--	---	---



**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

<b>Nr: 9000 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -</b>			
9000-001	Der Geologische Dienst NRW erhebt keine Bedenken gegen die 33. Änderung des Regionalplanes.  Zur Klärung des genauen Verlaufs der tektonischen Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier wird empfohlen, die RWE Power AG zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Die RWE Power AG wurde bereits zu Beginn der Planungen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen.	Einvernehmen.
9000-002	Der Geologische Dienst NRW weist auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin.  Das relevante Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.  Bei der Planung sind die Vorgaben der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**

12000-001	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert die vorgezogene und einzelfallbezogene Regionalplanänderung, da eine gesamtplanerische Abwägung nicht erfolgt ist.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Dem Regionalrat als Regionalem Planungsträger obliegt es grundsätzlich, den geltenden Regionalplan in den Fällen zu ändern, in denen er dies für geboten hält. Dies fand für den Regionalplan Teilabschnitt Region Köln in bereits mehr als dreißig Einzelverfahren Anwendung. Bei der hier vorliegenden Planung sieht der Regionalrat im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels und aufgrund des Gutachtens Dr. Jansen <sup>1</sup> ein Handlungserfordernis zur kurzfristigen Festlegung eines Gewerbebestandes in einer der Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers. Durch die Beteiligung von öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit ist sichergestellt, dass im Zuge der Planung alle abwägungsrelevanten Belange berück-	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen.
-----------	--	--	--

<sup>1</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_26/07a.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf)

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
		<p>sichtigt werden können.</p> <p>Das angesprochene, in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde entwickelte Gutachten Dr. Jansen ist zwar eine der Entscheidungsgrundlagen, die maßgeblich dafür waren, dass der Regionalrat das Verfahren vorgezogen vor dem Gesamtverfahren durchführen möchte, es ist jedoch nicht die Basis für die Ermittlung des Bedarfs i.S. der Vorgaben des LEP NRW. Die Bedarfsermittlung erfolgte im Kontext der Neuaufstellung des Regionalplans und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für einen 25-jährigen Zeitraum (2018-2043). Dabei wurden auch die bestehenden gewerblichen Flächenpotenziale der Region berücksichtigt, sodass insgesamt sichergestellt ist, dass sich die hier geplante siedlungsräumliche Festlegung innerhalb des landesplanerisch zulässigen Bedarfsrahmens für die Planungsregion bewegt. Dieser sieht (vgl. Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW) vor, dass einerseits ausreichende Flächen für die Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, andererseits Neudarstellungen</p>	

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
		<p>auf das erforderliche Maß begrenzt werden.</p> <p>Der Regionalrat folgt damit den Vorschlägen des Gutachtens Dr. Jansen. In diesem wurden unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde vier Vorschläge für Änderungsverfahren im Rheinischen Revier entwickelt, die vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplans durchgeführt werden sollen und im Sinne des Grundsatzes 5.4 LEP NRW auf die Festlegung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen abzielen.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere den Zielen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde überprüft (§19 Abs. 6 LPIG NRW).</p>	
12000-002	<p>Das Landesbüro äußert Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Es muss begründet werden, warum den ausgewiesenen Flächen ein Vorrang gegenüber anderen Belangen, neben</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedarfsermittlung erfolgte in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Grundlage der Vorgaben des LEP NRW. Die geplante Festlegung</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	Umweltbelangen z.B. auch den kommunalen Bedarfen an Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen, eingeräumt werden soll und warum sie genau an dem geplanten Standort umgesetzt werden sollen.	bewegt sich innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Rahmens und steht im Einklang mit den übrigen durch den LEP NRW vorgegebenen Zielen zur Entwicklung von Siedlungsraum.  Die Planung in Bedburg beinhaltet einen von vier Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die nach dem Gutachten Dr. Jansen im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen werden sollen. Der Regionalrat ist den dort unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde entwickelten Vorschlägen für vorgezogene Verfahren im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses gefolgt.	
12000-003	Die Naturschutzverbände beanstanden die Umweltprüfung und die fehlende Berücksichtigung der Hinweise aus ihrer Scoping-Stellungnahme.  Planfestlegungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt bzw. des Grades ihrer Betroffenheit müssen für die gesamtplanerische Abwägung	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.  Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt entsprechend der Planungsebene unter Verwendung von Grundlagen im regionalen Maßstab. Die verwendeten Kriterien entsprechen der Maßstäblichkeit der Planungsebene und der landesweit dafür vorgesehenen Methodik	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt  Kein Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>transparent und nachvollziehbar aufbereitet werden. Eine Darstellung in Flächensteckbriefen ist nicht ausreichend.</p>	<p>(siehe „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ (2020), VV-Artenschutz NRW (2016)). Hierzu gehört auch die Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse in Steckbriefen. Für die Ebene der Regionalplanung wurde ausweislich des Umweltberichts ein Standort gefunden, bei dem in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene vermieden werden können. Ggf. Notwendige vertiefende Betrachtungen zu einzelnen betroffenen Schutzgütern (z.B. Klärung erforderlicher Maßnahmen im Hinblick auf betroffene planungsrelevante Arten) werden soweit erkennbar bereits im Umweltbericht dokumentiert, haben aber, entsprechend des gestuften Planungssystems, in den Umweltprüfungen auf Bauleitplanebene zu erfolgen.</p>	
12000-004	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände erhebt Bedenken gegen die Darstellung des Schutzgutes Klima / Luft im Umweltbericht.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit besonderer klimaökologischer (höchste, sehr hohe,</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen</p>

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Insbesondere die Unterbrechung des Kaltluftvolumenstromes und der daraus entstehenden negativen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche wird als nicht ausreichend betrachtet.</p>	<p>hohe) Bedeutung vgl. Umweltbericht Abb. 8).</p> <p>Laut Fachbeitrag Klima werden die überplanten Flächen der Kategorie „geringe thermische Ausgleichsfunktion“ zugeordnet (= geringstmögliche Ausgleichsfunktion der fünfstufigen Bewertung). Gemäß Fachbeitrag Klima sind auch keine überörtlich bedeutsamen Bereiche mit Überwärmung oder nahegelegene Siedlungsräume mit ungünstiger bioklimatischer Situation betroffen, auf die sich die Planung unmittelbar auswirkt. Eine negative klimaökologische Auswirkung der Planung auf Siedlungsbereiche ist aus regionaler Perspektive demnach nicht gegeben.</p>	
12000-005	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Alternativenprüfung.</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens ist beispielsweise die Anbindung der neuen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um einen Standort des Plankonzeptes<sup>2</sup>. Er wurde unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben im Rahmen des Prozesses</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen</p>

<sup>2</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/plankonzept/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/plankonzept/index.html)

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	GIB-Flächen an das vorhandene Verkehrsnetz nur unzureichend erfolgt. Belastbare Daten zu einer zunehmenden Verkehrsbelastung liegen nicht vor.	Region + Wirtschaft ermittelt und als gut geeigneter raumverträglicher Standort identifiziert.  Die Standortgunst der unmittelbar an der A 61 gelegenen Fläche ist hervorzuheben.  Die Verkehrsbelastung wird erst auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.	
<b>Nr: 16000 LandesSportBund NRW e.V.</b>			
16000-001	Der LandesSportBund NRW e.V. äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
<b>Nr: 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel</b>			
17001-001	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel regt auf Grund der Lage zu der angrenzenden	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde von der Bezirksregierung am Verfahren beteiligt.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.



**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	Autobahn A 61 an, die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.		Einvernehmen.
17001-002	<p>Bezüglich der Erschließung des GIB macht der Landesbetrieb deutlich, dass diese nach Möglichkeit über die K 36 erfolgen sollte, da bei einer Anbindung an die L 279 Kompensationsflächen des Landes NRW in Anspruch genommen werden müssten.</p> <p>Ein Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen der 33. Regionalplanänderung sollte Auskunft über die Berücksichtigung der umliegenden Knotenpunkte geben.</p> <p>Eine dezidierte Stellungnahme des Landesbetriebes z.B. zu Anbaubeschränkungs- und Werbeverbotszonen kann erst anhand detaillierterer Planunterlagen und Vorhabenbeschreibungen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 18000 Die Autobahn GmbH des Bundes**

18000-001	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Sie regt an, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, als zuständiger Straßenbaulastträger für die an das Plangebiet grenzende L 279 zu beteiligen.</p> <p>Des Weiteren regt die Autobahn GmbH des Bundes an, das Fernstraßen-Bundesamtes und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland in den Kreis der Verfahrensbeteiligten aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist bereits im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland und das Fernstraßen-Bundesamt wurden in den Kreis der Verfahrensbeteiligten aufgenommen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
18000-002	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei den Planungen zu berücksichtigen</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	sind. Dies gilt beispielsweise zu anbaurechtlichen Regelungen und Anbauverbots-/Anbaubeschränkungs-zonen.		
18000-003	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass durch die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung und mit ggfls. erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes zu rechnen ist.</p> <p>Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung sind zu gegebener Zeit mit den für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen abzustimmen. Ebenso sind der Straßenbauverwaltung externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Ggfls. notwendige Maßnahmen sind von den Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
18000-004	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes Berührungspunkte derzeit noch nicht zu erkennen sind.</p> <p>Dies betrifft z.B. kleinräumige Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc..</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<b>Nr: 18003 Fernstraßen-Bundesamt</b>			
18003-001	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Es weist darauf hin, dass auf Grund der im GIBplus zulässigen Nutzungen, von diesen Emissionen wie beispielsweise Erschütterungen, Licht- oder Staubemissionen ausgehen könnten, die die unmittelbar angrenzende BAB 61 u.U. beeinflussen.</p> <p>Auf Ebene der späteren konkreten Planung der Vorhaben ist daher das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Die Betroffenheit der Anbaubereiche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich – wie das Fernstraßen-Bundesamt bereits deutlich macht - an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	nach § 9 FStrG lassen sich auf Ebene des Regionalplans nicht beurteilen und bedürfen einer Beteiligung im weiteren Verfahren.		
<b>Nr: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>			
22000-001	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.  Einvernehmen.
<b>Nr: 111000 Kreis Düren Amt 61</b>			
111000-001	Der Kreis Düren äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Kreis Düren erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.  Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

<b>Nr: 152000</b>	<b>Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau</b>		
-------------------	--	--	--

152000-001	Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rhein-Sieg-Kreis erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
------------	--	---	---

<b>Nr: 172000</b>	<b>Stadt Köln Stadtplanungsamt</b>		
-------------------	--	--	--

172000-001	Die Stadt Köln erhebt keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	--	---	---------------

<b>Nr: 174000</b>	<b>Rhein-Erft-Kreis</b>		
-------------------	-------------------------	--	--

174000-001	Der Rhein-Erft-Kreis äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt er	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wunsch auf Änderung des Umweltberichtes kann nicht nachgekommen werden, da er im Laufe	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
------------	--	---	---

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

	<p>nachfolgenden Hinweis:</p> <p>Die Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus haben zu örtlichen Grundwasserabsenkungen geführt, die nach Beendigung der Tagebautätigkeiten und der damit einhergehenden Sumpfungmaßnahmen (nicht Dränagen, wie im Umweltbericht unter Punkt 2.5, Seite 24 angegeben) zu einem Wiederanstieg des Grundwassers führen werden. Er ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>des Verfahrens nicht fortgeschrieben wird. Der Hinweis wird in die Unterlagen zur Aufstellung der 33. Änderung des Regionalplanes aufgenommen, sodass er im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden kann.</p>	
--	--	--	--

**Nr: 175000 Stadt Bedburg**

175000-001	<p>Die Stadt Bedburg erhebt Bedenken gegen die Ausweisung der nur 40 ha großen Fläche im Rahmen der 33. Regionalplanänderung.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich wird als Bestandteil des Plankonzeptes in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen, um zur Bewältigung des Strukturwandels i.S. von Grundsatz 5.4 LEP NRW beizutragen. Sie ist somit ein Teil des Bedarfs für die Planungsregion Köln, der innerhalb eines im Gewerbeflächenkonzeptes Rhein-Erft ermittelten „Such-</p>	<p>Die Stadt Bedburg kann dem Ausgleichsvorschlag vom Grundsatz her folgen.</p> <p>Sie beantragt allerdings, die GIBplus-Fläche entsprechend nachfolgender Grafik nach Osten in Richtung der Anschlussstelle 17 der BAB 61 zu verschieben.</p>
------------	---	--	--

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
		<p>raums“ identifiziert wurde. Spielräume für eine zusätzliche Ausweisung sind aktuell nicht gegeben.</p> <p>Die Fläche wurde in der vorgesehenen Abgrenzung mit Vertretern der Anrainerkommunen für eine vorgezogene Regionalplanänderung in dem Erarbeitungsprozess des Gutachtens Büro Jansen, beauftragt durch das MWIDE, als Vorschlag benannt.</p>	



### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

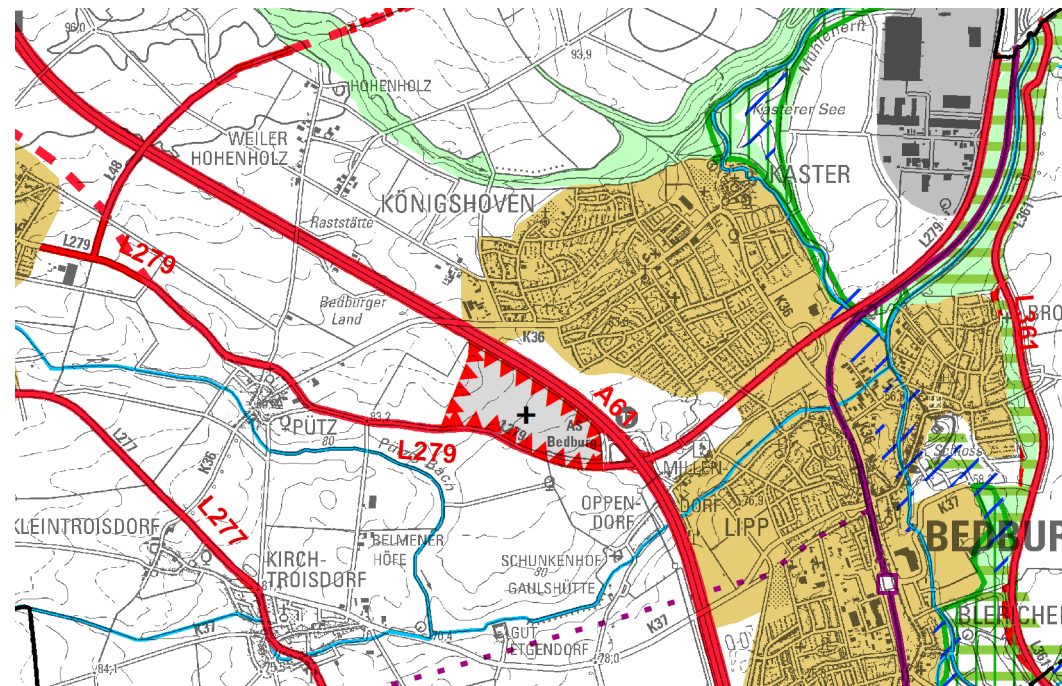
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter

Kurzfassung

Ausgleichsvorschlag

Niederschrift



**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
<b>Nr: 176000 Stadt Bergheim</b>			
176000-001	Die Kreisstadt Bergheim unterstützt die Stellungnahme der Stadt Bedburg und erhebt Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 175000-001 verwiesen.	Die Stadt Bergheim unterstützt den Antrag der Stadt Bedburg.
<b>Nr: 178000 Stadt Elsdorf</b>			
178000-001	Die Stadt Elsdorf unterstützt die Stellungnahme der Stadt Bedburg und erhebt Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 175000-001 verwiesen.	Die Stadt Bergheim unterstützt den Antrag der Stadt Bedburg.
<b>Nr: 251000 Niersverband Abteilung Planung und Bau</b>			
251000-001	Der Niersverband äußert keine Bedenken gegen die 33. Planänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 256000 Erftverband**

25600-001	<p>Der Erftverband erhebt keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Er informiert, dass sich im Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes, der RWE Power AG und des Landesgrundwasserdienstes befinden. Ihr Bestand und ihre Zugänglichkeit sind dauerhaft zu wahren.</p> <p>Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Sollten sich innerhalb bzw. in einem 200m breiten Korridor um das Plangebiet Grundwassermessstellen befinden, ist vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Erftverband Kontakt aufzunehmen</p> <p>Der Erftverband macht deutlich, dass für eine verbindliche abwassertechnische Stellungnahme weitere Informationen / Daten wie z.B. zu dem Befestigungsgrad und dem geplanten Entwässerungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.
-----------	---	---	---------------

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	system (Trennsystem/Mischsystem) erforderlich sind.		
<b>Nr: 283000 Industrie- und Handelskammer zu Köln</b>			
283000-001	<p>Die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Die Fläche der 33. Regionalplanänderung in Bedburg eignet sich besonders gut (z.B. optimale Verkehrsverbindungen), um durch bestehende und neue Unternehmen hochwertige industrielle Arbeitsplätze zu schaffen. Sie ist von ihren Dimensionen hervorragend dafür geeignet, produzierendes Gewerbe mit einer hohen Arbeits- und Ausbildungsplatzdichte anzuziehen.</p> <p>Die Fläche wurde bereits im Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis (2018) als Fläche der Priorität 1 identifiziert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

**Nr: 323000 Stadt Grevenbroich**

323000-001	Die Stadt Grevenbroich äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	--	---	---------------

**Nr: 420000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.**

420000-001	<p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Er weist darauf hin, dass die anhaltend hohen Flächenverluste besonders hochwertiger Böden die landwirtschaftlichen Betriebe vor große Herausforderungen stellen. Deshalb sollten weitere Inanspruchnahmen auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.</p> <p>Inanspruchnahmen für Kompensations- und Ausgleichsmaßen sollten durch produktionsintegrierte Maßnahmen um-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Festlegung eines neuen Standortes in der vorgesehenen Größenordnung ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen und von schutzwürdigen Böden nicht zu vermeiden. Dies ist insbesondere darin begründet, dass der Freiraum der Region in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend, sowohl schutzwürdige Böden als auch landwirtschaftlich bedeutsame Flächen aufweist.</p>	Einvernehmen.
------------	--	--	---------------

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	gesetzt werden. Gräben und Drainagen der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen müssen erhalten bleiben.	Die Hinweise richten sich an die nachfolgende Umsetzung der Planung.	
<b>Nr: 440000 Deutsche Bahn AG</b>			
40000-001	Die Deutsche Bahn AG weist auf Bahnbetriebsanlagen im Umfeld hin. Die Regionalplanänderung betrifft in einem Umkreis von mehr als 200 m aktive Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung aufgrund der Entfernung keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Negative Auswirkungen auf Bahnanlagen wie beispielsweise Bahndurchlässe, Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer oder Beeinträchtigungen der Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen müssen vermieden werden. Die Deutsche Bahn AG macht auf weitere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise richten sich an die nachgeordnete Bauleitplanung. Es wird aufgrund der Entfernungen keine Betroffenheit der genannten Belange erwartet.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	Aspekte aufmerksam, die in der nachfolgenden Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden müssen.		
<b>Nr: 442000 Nahverkehr Rheinland GmbH</b>			
442000-001	Die Nahverkehr Rheinland GmbH informiert, dass eine direkte Betroffenheit des Schienenpersonennahverkehrs nicht vorliegt. Aufgrund der Lage des Gebietes an der L 279 (Zubringer zur BAB 61) liegt der Fokus eher auf dem Individual- und dem Güterverkehr auf der Straße. Im Rahmen eines ganzheitlichen Mobilitätsangebots sollte geprüft werden, ob eine ÖPNV-Anbindung empfehlenswert ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Die Nahverkehr Rheinland GmbH äußert keine Bedenken gegen den Ausgleichsvorschlag. Eilvernehmen.